

Verordnungen durch den betreffenden Ressort-Minister nicht gerade erforderlich, wiewohl ausweise der Art. 47 bis 50 des Bergwerks Gesetzes die oberste Policei-Gewalt in Bergwerksachen bei dem Minister ruhet.

Zufolge Art. 50 des Bergwerks-Gesetzes können die Policei-Verordnungen des Rhein. Ober-Berg-Amtes die öffentliche Sicherheit, die Erhaltung der Schächte, die Dauerhaftigkeit der Baue, die Sicherheit der Bergleute oder der Wohngebäude über Tage zum Zwecke haben. (La sûreté publique, la conservation des puits, la solidité des travaux, la sûreté des ouvriers mineurs ou des habitations de la surface.) Abgesehen also davon, daß im Berg-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 verschiedene Specialfälle gesetzlich geordnet und dadurch der Möglichkeit einer Regelung durch Policei-Verordnungen entzogen sind, ist die Feststellung des Gebietes, auf welche sich solche policeiliche Vorschriften erstrecken können, in dem allegirten Art. 50 enthalten.

Wie bereits angegeben, haben die Preuß. Gerichtshöfe einschließlich des Ober-Tribunales die Rechtsgültigkeit derjenigen Verordnungen, welche das Rheinische Ober-Berg-Amt innerhalb der durch Art. 50 des Bergwerks-Gesetzes vorgezeichneten Grenzen erlassen hat, durch ihre Straf-Erkenntnisse wider die Uebertreter solcher Verordnungen anerkannt, (Vergl. z. B. S. 133; zugleich auch S. 122. Anm.)

2. Policei-Verordnungen, welche von dem Rhein. Ober-Berg-Amte für einen einzelnen Fall erlassen werden.

Die Befugniß des Rhein. Ober-Berg-Amtes zum Erlasse von Beschlüssen, welche für einen einzelnen Fall policeiliche Vorschriften enthalten, ist nach Art. 4 ff. des Berg-Policei-Decretes vom 3. Jan. 1813 im Allgemeinen unzweifelhaft. Jene angeführten gesetzlichen Bestimmungen sind jedoch in der Art ausgelegt worden, daß das Rhein. Ober-Berg-Amt jedes Mal, wenn es sich um Erlaß eines Beschlusses zur Sicherung der Grubenbaue oder der Arbeiter handele, zuvor die Betreiber der betreffenden Bergwerke bei Vermeidung der Nichtigkeit des Beschlusses hören müsse. Diese Auslegung des Gesetzes findet sich beispielsweise in einem Urtheile der Zuchtpolicei-Kammer des Landgerichtes zu Coblenz vom 1. Juni 1853 adoptirt.

Durch Beschluß vom 10. Febr. 1853 hatte nämlich das Rhein. Ober-Berg-Amt die Einstellung des Betriebes über der Sohle des tiefen Stollnes der Dachschiefergrube Oligskaul Nr. 3 befohlen und diesen Beschluß ohne Anhörung der Betreiber wegen bringender Gefahr für provisorisch vollstreckbar erklärt. Die Steinbrecher, von welchen der Beschluß übertreten worden war, wurden vor Gericht gestellt, aber von der genannten Zuchtpolicei-Kammer aus folgenden Gründen freigesprochen:

„Nach geschäheener Berathung,

In Erwägung, daß zufolge der ausdrücklichen Bestimmung des Decretes vom 3. Januar 1813 Art. 7 der Präfect, an dessen Stelle gegenwärtig das Ober-Berg-Amt tritt, den Betrieb eines gefahrdrohenden Bergwerkes nur nach vorgängiger Vernehmung der Interessenten einstellen kann, und daß auch die vorhandene Dringlichkeit gemäß Art. 4 daselbst hierin Nichts ändert, sondern lediglich die provisorische Vollstreckbarkeit der deshalb zu erlassenden Ordonnanz bedingt; daß diese offenbar aus der durch die Verfassung verbrieften Unverletzlichkeit des Eigenthums hervorgegangene gesetzliche Beschränkung des bergpoliceilichen Einschreitens im vorliegenden Falle nicht beachtet, vielmehr, wie aus dem Beschlusse vom 10. Februar 1853 hervorgeht und auch der Berg-Geschworne G. ausdrücklich bekundet, der gedachte Beschluß, welcher die Einstellung des Betriebes verordnet, auf die eingegangenen Berichte ohne Weiteres ergangen ist;

daß dieser Beschluß, wie dies auch in früheren ähnlichen Fällen stets erkannt worden ist, als zu Recht bestehend nicht erachtet werden kann und somit auch der ohne Rücksicht auf denselben fortgesetzte Betrieb des betreffenden Bergwerkes eine strafbare Handlung nicht darstellt."

Auf Appellation des öffentlichen Ministeriums änderte jedoch die Appell-Kammer des Landgerichtes zu Coblenz am 30. Juni 1853 das vorstehende Erkenntniß ab und verurtheilte die Uebertreter des oberbergamtlichen Beschlusses gemäß Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes zu je 1 Tag Gefängniß und 26 Thlr. 10 Sgr. Geld-Strafe. Die Erwägungs-Gründe lauten:

"In Erwägung, daß der Gesetzgeber im Art. 4 des Decretes über die Berg-Polizei vom 3. Januar 1813, worin die Maßregeln vorgesehen sind, welche die betreffende vorgesetzte Behörde für die Sicherheit des Bergwerks-Betriebes zu nehmen hat, den Fall der Dringlichkeit besonders hervorhebt, daß es auch in der Natur der Dinge liegt, daß für diesen letzteren Fall ein anderes, weniger Zeit erforderndes Verfahren existiren muß, indem, wenn das Ober-Berg-Amt jedes Mal die im ersten Satze des angerufenen Artikels 4 vorgeschriebenen Förmlichkeiten, nämlich die vorherige Benennung mit den Eigenthümern oder Betreibern des Bergwerkes zu beobachten hätte, leicht jede Abhülfe zu spät kommen könnte,

daß der Art. 5 des gedachten Decretes den das Bergwerk unmittelbar beaufsichtigenden Ingenieur für verpflichtet erklärt, im Falle der Dringlichkeit sofort und ohne irgend eine Verhandlung mit den Eigenthümern oder Betreibern die nothwendigen Verfügungen zu treffen,

daß nicht abzusehen ist, warum, wenn dies dem Unterbeamten nicht allein gestattet ist, sondern auch vom Gesetze ausdrücklich zur Pflicht gemacht wird, das Ober-Berg-Amt, welchem die Aufsicht in

höherer Instanz anvertraut ist und das den Ingenieur zu controliren hat, nicht ähnliche Maßregeln in derselben kurzen Form zu ergreifen berechtigt sein sollte,

daß demnach der citirte Art. 4 nur so verstanden werden kann, daß im Falle der Dringlichkeit das Ober-Berg-Amt auf den Bericht des Ingenieurs sofort provisorisch zu vollziehende Verfügungen zu treffen befugt ist u. s. w."

Dieses Urtheil wurde durch Erkenntniß der 2. Abtheilung des Straf-Senates des Königl. Ober-Tribunales vom 3. Nov. 1853 aufrecht erhalten und der erhobene Kassations-Recurs aus nachstehenden Gründen verworfen:

„In Erwägung, daß nach dem Gesetze vom 21. April 1810 (Art. 47 bis 50) und dem Decrete vom 3. Januar 1813 Tit. 2. die policeiliche Aufsicht über den Bergwerks-Betrieb dem Präfecten, an dessen Stelle hier das Ober-Berg-Amt zu Bonn getreten ist, zustehet,

daß, wenn nach Art. 3. und 4. des Decretes vom 3. Jan. 1813 im Falle, wo die Sicherheit des Betriebes eines Werkes oder die der Arbeiter bedroht sein möchte, der Präfect auf den Bericht des Ingenieurs und nach Vernehmung des Betreibers die erforderliche Verfügung treffen soll, während nach dem Schlußsaze des Art. 4 im Falle der Dringlichkeit der Präfect auf den Bericht des Ingenieurs beschließen und die provisorische Vollstreckung des Beschlusses beschlen kann, die Annahme der grammatischen Auslegung dieser Vorschriften keineswegs zuwider ist, daß im Falle der Dringlichkeit auch ohne vorgängige Vernehmung des Betreibers das Geeignete soll beschloffen und provisorisch vollzogen werden können,

daß für diese Auslegung die Natur der Sache und des Bedürfnisses und namentlich die Erwägung spricht, daß, wenn das zur Abwendung der Gefahr Erforderliche niemals ohne Vernehmung des Betreibers geschehen könnte, in dringenden Fällen die durch das Gesetz bezweckte Hülfe oft zu spät kommen würde,

daß aber auch das Gesetz selbst in diesem Sinne den Ausschlag gibt, indem der Ingenieur, welcher in Betreff der erwähnten Aufsicht über den Bergwerks-Betrieb nach Art. 47 des Gesetzes vom 21. April 1810, des §. 13 der Instruction vom 3. August 1810 und Art. 3 und 4 des Decretes vom 3. Januar 1813 der Hülfsbeamte des Präfecten ist, wenn er eine bevorstehende Gefahr erkennt, auf der Stelle, auf seine persönliche Verantwortlichkeit die Anordnung der erforderlichen, von ihm zu bestimmenden Maßregeln zur Verhütung bei der Ortsbehörde requiriren kann und daß, wenn ihm hierbei nicht zur Pflicht gemacht ist, vorher den Betreiber zu hören, auch nicht süglich ein Zweifel obwalten kann, daß im Falle der Dringlichkeit die Gültigkeit der

von dem Präfecten selbst zur Abstellung der Gefahr erlassenen und für provisorisch vollstreckbar erklärten Verfügung durch jenes Erforderniß nicht bedingt sei."

Vorstehende höchst wichtige Entscheidung des obersten Gerichtshofes der Monarchie dürfte in jeder Beziehung aus den mitgetheilten Erwägungs-Gründen gerechtfertigt erscheinen. Demgemäß sind bei Polizei-Verordnungen, welche das Rhein. Ober-Berg-Amt für einen einzelnen Fall erläßt, folgende Unterschiede zu machen:

- a) Der Beschluß, welcher die Sicherung der Grubenbaue oder der Arbeiter bezweckt, wird im Falle der Dringlichkeit (en cas d'urgence) erlassen. Alsdann ist eine vorherige Vernehmung der Bergwerks-Betreiber nicht erforderlich.
- b) Der zu gleichem Zwecke erlassene Beschluß soll keiner gegenwärtigen Gefahr (danger imminent), sondern künftigen unglücklichen Ereignissen, welche nach Lage der Verhältnisse eintreten können, vorbeugen. In diesem Falle wird nach dem Gesetze der Bergwerks-Betreiber zu hören sein, bevor durch den Beschluß die erforderlich scheinenden Maßregeln angeordnet werden.
- c) Der Beschluß des Ober-Berg-Amtes ist nicht unmittelbar auf die Sicherung der Grubenbaue und der Arbeiter gerichtet. Hier erscheint gemäß Art. 50 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810, wie bei allgemeinen Polizei-Verordnungen, eine Anhörung der Bergwerks-Betreiber nicht erforderlich.

In den drei aufgeführten Fällen bedarf es übrigens im Allgemeinen keiner Bestätigung der Beschlüsse des Ober-Berg-Amtes durch den betreffenden Ressort-Minister. Bei a) hat das Ober-Berg-Amt seinen Beschluß für provisorisch vollstreckbar zu erklären; bei c) ist das Ober-Berg-Amt nach der angeführten Gesetzesstelle unzweifelhaft zum alleinigen Erlasse des Beschlusses befugt\*), und nur bei b) findet sich im Art. 4 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 vorgeschrieben, daß der Präfect seinen Beschluß dem General-Bergwerks-Director einzusenden habe, damit „erforderlichenfalls“ die Bestätigung durch den Minister erfolge. In dieser Bestimmung dürfte indeß lediglich eine Instruction für den Präfecten gefunden werden können, trotz deren Nichtbefolgung der Beschluß des Präfecten um so mehr rechtsgültig erscheinen muß, als einerseits das Gesetz keine Fälle namhaft macht, in welchen die Bestätigung eines solchen Beschlusses durch den Minister eintreten soll, und andererseits diese Bestätigung nicht allgemein vorgeschrieben ist. Demnach wird der Art. 4 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 nicht der Art zu inter-

\*) Wenn die Einstellung oder Einschränkung des Betriebes die öffentliche Sicherheit oder die Bedürfnisse der Abnehmer gefährdet, soll der Minister gemäß Art. 49 des Bergwerks-Gesetzes vom 21. April 1810 Beschluß fassen. Bei einem solchen Beschlusse wird es sich in letzter Linie um Entziehung des Bergwerks-Eigenthumes handeln. (Vergl. S. 18. Anm. zu Art. 9 des Berg-Polizei-Decretes.)

pretiren sein, daß der Präfect in dringenden Fällen seine Beschlüsse ohne Bestätigung des Ministers für provisorisch vollstreckbar erklären könne, demnächst aber diese Bestätigung einzuholen habe; daß in nicht dringenden Fällen dagegen die Bestätigung des Beschlusses durch den Minister der Vollstreckung desselben stets vorausgehen müsse. Vielmehr möchte die folgende Auslegung dem Sinne und Wortlaute des Gesetzes entsprechen: In dringenden Fällen soll der Präfect ohne Anhörung der Betreiber seinen Beschluß für provisorisch vollstreckbar erklären, demnächst aber die Betreiber mit ihren Einwendungen noch hören. In nicht dringenden Fällen sind die Betreiber vor Erlaß des Beschlusses zu vernehmen. Der Beschluß ist dem General-Bergwerks-Director zur Kenntnißnahme, „erforderlichenfalls“ behufs Bestätigung durch den Minister einzusenden.“

Aus dem Art. 7 des Berg-Polizei-Decretes dürfte endlich auch mit einiger Sicherheit geschlossen werden können, was dies „erforderlichenfalls“ des Art. 4 (s'il y a lieu) zu bedeuten hat. Lediglich der Minister soll nämlich nach jenem Art. zum Erlasse eines definitiven Beschlusses über die Schließung der Grubenbaue befugt sein. In diesem Falle ist also der Präfect oder das Ober-Berg-Amt zum Erlasse des betreffenden Beschlusses nicht competent. Mit Grund möchte demnach in dem „erforderlichenfalls“ des Art. 4 eine Hinweisung auf den Art. 7 des Berg-Polizei-Decretes gefunden werden. (Vergl. auch die Anmerkungen S. 17. 18 im zweiten Theile, sowie bezüglich der Publication der oberbergamtlichen Verordnungen und Beschlüsse die Anmerkung S. 19. 20.)

3. Beschlüsse, welche von dem Ingenieur zur policeilichen Regelung eines einzelnen Falles erlassen werden.

Das oben mitgetheilte Erkenntniß des Ober-Tribunales vom 3. Nov. 1853 ist auch für die richtige Beurtheilung der Beschlüsse des Ingenieurs — jetzt des Berg-Geschworenen — aus dem Grunde von der größten Wichtigkeit, weil durch dasselbe die Rechts-Wahrheit festgestellt erscheint, daß in dringenden Fällen der Berg-Geschworene ohne Anhörung der Betreiber Beschlüsse zur Abwendung drohender Gefahr fassen und die erforderlichen Maßregeln anordnen könne. Diejenigen Gerichte, welche dem Ober-Berg-Amte nur nach Anhörung der Betreiber die Befugniß zum Erlasse eines policeilichen Beschlusses in den Fällen des Art. 4 ff. des Decretes vom 3. Januar 1813 zugestehen wollen, haben consequenter Weise auch dem Ingenieur jede Kompetenz zum Erlasse der hier in Rede stehenden Beschlüsse bestritten.

So heißt es in einem Erkenntnisse der Zucht-Polizei-Kammer zu Coblenz vom 23. October 1848:

„In Erwägung, daß jedoch zufolge der Bestimmung des Tit. 2 des Berg-Polizei-Decretes vom 3. Januar 1813 die von

dem Berg-Geschworenen B. durch jene Protokolle angeordnete Arbeits-Einstellung nur insofern zwangsrechtliche Verbindlichkeit hätte haben können, als diese Anordnung den ausdrücklichen Bestimmungen der Art. 4 und 7 gedachten Decretes gemäß von dem Ober-Berg-Amte (préfet) oder event. von dem betreffenden Minister gutgeheißen resp. vollstreckbar erklärt worden wäre.“

Ein Urtheil desselben Gerichtes vom 26. Mai 1851 wiederholt fast wörtlich diese Erwägungs-Gründe, und selbst der Rhein. Revisions- und Kassations-Hof erkannte am 29. Juni 1825:

„In Erwägung, daß die den Minen-Ingenieurs durch das Gesetz vom 21. April 1810 und das Decret vom 3. Januar 1813 beigelegten Amts-Berrichtungen sich nicht auf die Befugniß erstrecken, Anordnungen oder Verbote zu erlassen, deren Nichtbefolgung eine Strafe nach sich ziehen könnte, und daß ebenso kein neueres Gesetz oder Verordnung, noch die dem Steinbruchs-Aufseher zur Richtschnur gegebene Dienst-Instruktion demselben eine Befugniß der Art beilegt“ u. s. w.

Zur weiteren Rechtfertigung dieser Ansicht ist geltend gemacht worden, daß nach Art. 6. des Berg-Policei-Decretes der Ingenieur nur eine Instruktion zur Belehrung der Betreiber, keinen bei Strafe zu befolgenden Befehl (arrêter, disposer, statuer, ordonner) in die Zechen-Register einzutragen habe; daß überhaupt bei dem Ingenieur nur die Befugniß beruhe, die Betreiber zu unterweisen. (éclairer. Art. 48 des Bergwerks-Gesetzes; Art. 30 und 32 des Kaiserl. Decretes vom 18. Nov. 1810 über die Organisation des Bergwerks-Corps.) Nach Art. 5 des Berg-Policei-Decretes stehe endlich dem Ingenieur nur das Recht zu, die Local-Behörden zu requiriren.

Es kann nicht verabredet werden, daß es die Absicht Napoleons (vergl. S. 14. 15. 235) gewesen ist, dem Ingenieur die Stellung eines bloß technischen Beamten zuzuweisen, andererseits erscheint aber gewiß, daß diese Absicht nicht einmal im Bergwerks-Gesetze vom 21. April 1810 zur Ausführung kam und jedenfalls bereits im Kaiserl. Decrete vom 18. Nov. 1810, sowie in dem Berg-Policei-Decrete vom 3. Januar 1813 entschieden aufgegeben wurde. Aus der Doppelstellung des Ingenieurs als Techniker und Policei-Beamter und dem Einflusse, welchen Napoleon's Ansichten auf die Fassung des Bergwerks-Gesetzes ausübten, mag sich gleichwohl erklären, daß in vielen gesetzlichen Bestimmungen nur die Qualität des Ingenieurs als rathgebender und unterweisender Techniker hervortritt. Andererseits wird sich indeß die Eigenschaft des Ingenieurs als Policei-Beamter mit Rücksicht auf Art. 47 des Bergwerks-Gesetzes, Tit. 2 und 4 des Berg-Policei-Decretes und Art. 29 des Decretes vom 18. Nov. 1810 mit Grund nicht bezweifeln lassen. Im Art. 5 des Berg-Policei-Decretes vom 3. Januar 1813 ist nun allerdings ausgesprochen, daß der Ingenieur bei Entdeckung drohender Gefahr die nöthigen Requisitionen an die

Local-Behörden zu erlassen habe, allein der weitere Inhalt des Artikels ergibt, daß alle Vorkehrungen, welche zur Abwendung der Gefahr nöthig sein mögen, lediglich nach Maßgabe des Beschlusses des Ingenieurs zu treffen sind. Auch werden hier die Anordnungen des Ingenieurs nicht Instructionen u. s. w. genannt, sondern als „dispositions“ bezeichnet. (pour qu'il y soit pourvu sur - le - champ d'après les dispositions qu'il jugera convenables.) Demnach ist es der Ingenieur, welcher beschließt, und die Local-Behörde, welche nach dem Beschlusse des Ingenieurs Vorkehrungen zu treffen hat.

Obwohl nun das Rhein. Ober-Berg-Amt von jeher die Ansicht festgehalten hat, daß der Ingenieur im Falle drohender Gefahr Beschlüsse zur Abwendung derselben unter Androhung der Strafen des Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes erlassen könne, so ist dennoch am 21. Januar 1852 — 591 — mit Rücksicht auf die damalige Auffassung der Frage durch die Gerichte an das Berg-Amt zu Düren verfügt worden:

„Hält der Revierbeamte eine polizeiliche Anordnung oder ein Verbot für erforderlich, so kann er seine desfallsige Ansicht auf Grund des Art. 6 des Policei-Decretes in das Rechenbuch eintragen; zugleich hat er aber nach Art. 3 daselbst die Sache durch das Berg-Amt zu unserer Kenntniß zu bringen und unsere Verfügung darauf zu erwarten; bevor von uns letztere erlassen und den betreffenden Grubenbesitzern nach Art. 10 daselbst bekannt gemacht ist, wird eine Contravention nicht begangen und kann auch dagegen vom Revier-Beamten nicht protokolliert werden.“

Nachdem durch die Appell Kammer des Landgerichtes zu Coblenz und das Königl. Ober-Tribunal die Kompetenz der Berg-Geschworenen zum Erlasse von Beschlüssen in Fällen dringender Gefahr anerkannt worden ist, kann selbstredend die vorstehende Verfügung nicht mehr maßgebend erscheinen.

Mag nun eine Policei-Verordnung von dem Ober-Berg-Amte (Präfecten) oder dem Berg-Geschworenen (Ingenieur) ausgehen, mag dieselbe für alle Fälle oder nur für einen Fall Geltung haben sollen, stets treten die Strafen des Art. 96 des Bergwerks-Gesetzes und des Art. 31 des Berg-Policei-Decretes von 100 bis 500 Franken und Gefängniß von einem Tage bis zu fünf Jahren wider diejenigen ein, welche solchen Verordnungen zuwider handeln. (Vergl. die Anm. S. 25. 26. 27). Die Höhe dieser Strafen wird sich zwar mit Rücksicht auf die den Betreibern gesetzlich zugewiesene selbstständige Stellung vertheidigen, keineswegs aber für die Folge aufrecht erhalten lassen, wenn in den Provinzen rechts des Rheines die Summe von zehn Thalern das Maximum der Strafe bildet, welches in einer Berg-Policei-Verordnung angedrohet werden kann. Gleiche gesetzliche Grundsätze im ganzen Bereiche des Preuß. Staates dürften auf diesem Gebiete nicht unerwünscht sein.